



Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

**nur per E-Mail**

Bezirksregierungen

Arnsberg

Detmold

Düsseldorf

Köln

Münster

nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände

15. Juli 2008

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

12-35.10.05 - KWahlZG

12-35.12.01 - 2009

OAR'in Masannek

Telefon 0211 871-2597

Fax 0211 871-162597

referat12@im.nrw.de

## Kommunalwahlen 2009

Gesetz über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG)

### 1.

Das Gesetz über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24. Juni 2008 wurde heute im Gesetz- und Verordnungsblatt 2008, Seite 514, verkündet und tritt somit am 16. Juli 2008 in Kraft.

Ab dem Jahr 2009 sollen die allgemeinen Kommunalwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Kreise und zu den Bezirksvertretungen am Tag der Europawahl stattfinden (§ 14 Abs. 1 *neu* Kommunalwahlgesetz - KWahlG). Die Wahl der Nachfolger der Bürgermeister und Landräte, deren Amtszeit am 20. Oktober 2009 endet, findet im Jahr 2009 am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen statt.

Für die allgemeinen Kommunalwahlen werden erstmals Beginn und Ende der Wahlperiode generell geregelt (§ 14 Abs. 2 *neu* KWahlG). Dies wirkt sich wegen der Sonderregelungen für 2009 jedoch erstmals im Jahr 2014 aus:

Da die laufende Wahlperiode der Vertretungen und die Amtszeiten der anlässlich der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2004 gewählten Bürgermeister und Landräte nach Artikel 11 (§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1) unverändert erst am 20. Oktober 2009 enden, beginnt die neue Wahlpe-

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 704, 709, 719  
Haltestelle: Poststraße



riode und die neuen Amtszeiten der Hauptverwaltungsbeamten am 21. Oktober 2009 (Art. 11 (§ 1 Abs. 2)).

Nach den Artikeln 2 und 3 beginnt die Frist für die konstituierende Sitzung der Vertretungen nicht mehr nach ihrer Neuwahl, sondern mit dem Beginn der Wahlzeit (=Wahlperiode). Die Frist, innerhalb der die erste Sitzung stattfinden muss, beträgt künftig einheitlich drei Wochen.

In Artikel 11 (§ 4) - sowie in Artikel 10 hinsichtlich der Städteregion Aachen - werden die Fristen für die **Einteilung der Wahlbezirke** zur Kommunalwahl 2009 auf Ende September 2008 (Gemeinden) und Ende Oktober 2008 (Kreise und Städteregion) gegenüber den Fristen in § 4 Abs. 1 *alt* KWahlG vorverlagert. Damit soll den Wahlvorschlagsträgern für die Aufstellung der Bewerber in den Wahlbezirken genügend Zeit bis zum 48. Tag vor der Wahl (Ausschlussfrist für die Einreichung der Wahlvorschläge nach § 15 Abs. 1 Satz 1 KWahlG) verbleiben. Die Änderungen der Fristen in § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 *neu* KWahlG, § 4 Abs. 1 *neu* KWahlG sowie § 17 Abs. 4 *neu* KWahlG treten nach Artikel 12 Satz 2 erst am 1. August 2014 in Kraft. Für die nächste - verkürzte - Wahlperiode gelten die geänderten Fristen mit der Maßgabe, dass die Monatszahlen um jeweils 4 Monate verringert werden.

## 2.

Eine Verordnung, die organisatorische Regelungen zur gemeinsamen Durchführung von Kommunal- und Europawahlen enthält, wird derzeit vorbereitet. Abzuwarten ist jedoch zunächst eine für den Herbst dieses Jahres angekündigte weitere Änderung der Bundes- und der Europawahlordnung. In diesem Zusammenhang werden auch die Kommunalwahlordnung und die Landeswahlordnung entsprechend angepasst.

## 3.

Der Wahlzeitraum, in dem die Europawahl in den Mitgliedsstaaten durchzuführen ist, soll in einem der ersten Europawahl entsprechenden Zeitraum im letzten Jahr der Wahlperiode liegen. Der Rat der Europäischen Union hat durch Beschluss vom 6. Juni 2008 zur Kenntnis genommen, dass die Wahl im Zeitraum 4. bis 7. Juni 2009 stattfinden soll. Der Wahltag für die Europawahl im gesamten Bundesgebiet muss jedoch noch von der Bundesregierung bestimmt und im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben werden (§ 7 Europawahlgesetz - EuWG). Dies geschieht in der Regel erst gegen Ende des der Europawahl vorange-





henden Jahres. Erst im Anschluss daran kann der Innenminister den Tag der allgemeinen Kommunalwahlen 2009 in Nordrhein-Westfalen festlegen und durch Wahlausschreibung bekannt machen (§14 Absatz 1 Satz 3 *neu* KWahlG).

**4.**

Zu den Kommunalwahlen 2009 ist die **Aufstellung der Listenbewerber**, und - soweit die Wahlbezirkseinteilung bereits bekanntgegeben ist - auch die der Wahlbezirkseinteilung, innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, somit ab dem 21. Juli 2008, zulässig. Dies gilt entsprechend für die Aufstellung der Bewerber um die Nachfolge der Bürgermeister und Landräte, deren Amtszeit am 20. Oktober 2009 endet oder die vorzeitig, aber nach dem 1. September 2008, aus dem Amt ausscheiden, falls die Aufsichtsbehörde bisher noch keinen Tag der Neuwahl festgelegt hat.

Unter Berücksichtigung meiner Ausführungen oben zu Nr. 3 sollte bei **Herausgabe von amtlichen Vordrucken bis zum Tag der Wahlausschreibung** in den Anlagen 13a, 13b, 11b Nr. III und 11c Nr. III (Bescheinigung der Wählbarkeit) sowie 14a, 14b und 14c (Unterstützungsunterschriften) und 15 (Bescheinigung des Wahlrechts) anstelle der Angabe des Wahltages die Angabe „im Jahr 2009“ verwendet werden. Ferner sollten gleichermaßen in den Anlagen 9a, 9b und 9c (Niederschrift) und 12a, 12b, 12c sowie 11b Nr. II und 11c Nr. II (Zustimmungs-erklärung) entsprechende Angaben bei Unterzeichnung der Vordrucke bzw. Vordruckabschnitte vor Bekanntmachung des Wahltages akzeptiert werden.

**Ich bitte Sie, die Städte, Gemeinden und Kreise Ihres Bezirks entsprechend zu unterrichten.**

Im Auftrag

Ulrike Masannek